

Das Bankgeheimnis

Überwachungs- technologien und informationelle Selbstbestimmung

Henrik Zbierski

Michael Kraemer

Gliederung

- Geschichte
- Gegenstand des Bankgeheimnisses
- Privatrechtliche Dimension
- Vertragsverletzung und die Folgen
- Leo Kirch ./.. Deutsche Bank
- Bankgeheimnis & Staat
- Internationaler Vergleich
- Literatur

Geschichtliche Entwicklung

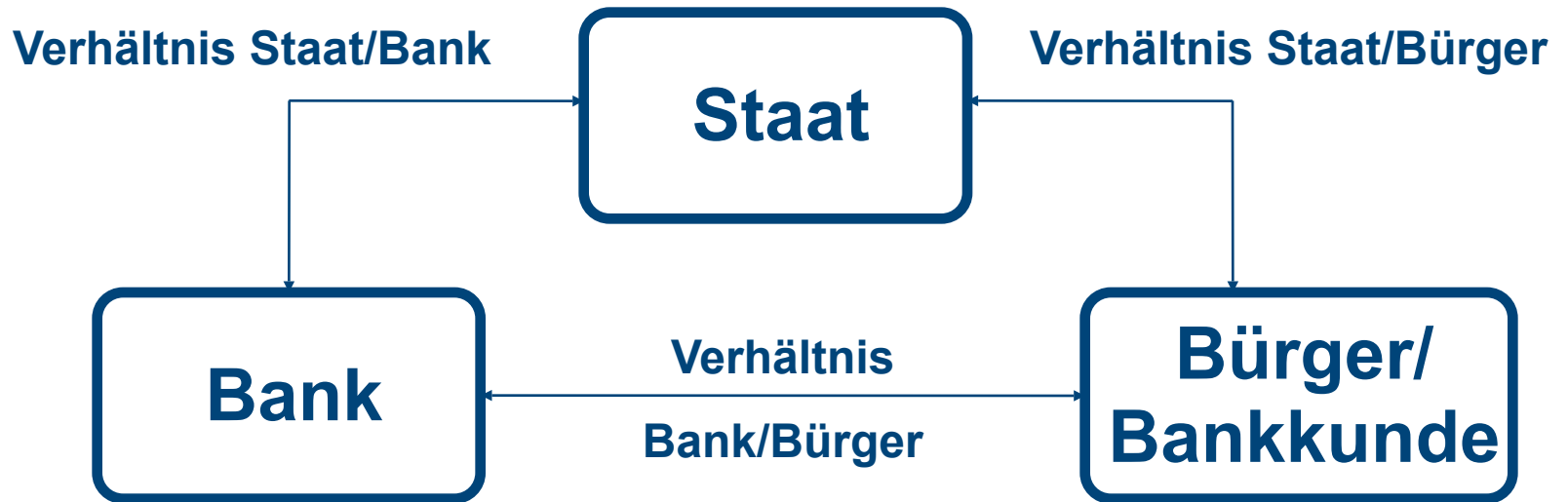
- Erste Bankhäuser in Italien im 15. Jh., in Deutschland im 17. Jh.
- z.B.: Hamburger Bank (1619)
- Statuten enthielten Regelungen über Verschwiegenheitspflicht
- Heute: AGB Banken

Friedrich der Große, 1765

„ Wir verbieten bey Unserer Königlichen Ungnade allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe, auch soll niemand von denen Bancoschreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen und bey denen Strafen, die meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß alle die Geschäfte, die sie als Bedienstete der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimnis mit in die Grube nehmen werden.“

Reglements der Königlichen Giro- und Lehn-Banco

Dimensionen des Bankgeheimnisses



Strafrecht

Zivilrecht

Steuerrecht

Herleitung aus dem Bankvertrag

„Das viel beschworene „Bankgeheimnis“ ist im Grunde nichts weiter als eine vertragliche Verpflichtung der Bank gegenüber ihrem Kunden, seine Daten vertraulich zu behandeln.“

Quelle: Dr. jur. Ralf Höcker, Lexikon der Rechtsirrtümer

Gegenstand des Bankgeheimnisses

- Rechtspflicht der Kreditinstitute Stillschweigen über im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erworbene Kenntnisse zu bewahren

Dazu gehören:

- Vermögensverhältnisse (Konten- und Depotstände)
- Persönliche Daten (Geburtsdaten, Adressen)
- Wertungen, Eindrücke, Einsichten (Zahlungsmoral)
- Kundenbezogene Tatsachen und Wertungen (Erbfälle, Scheidungen, Unterhaltszahlungen)

Geheimnisherr und Geheimhaltungsverpflichteter

- Geheimnisherr: Bankkunde – Wille (auch mutmaßlich) entscheidet, was der Geheimhaltung unterliegt
- Geheimhaltungsverpflichteter: Kreditinstitut, dabei Inhaber und Organe (Vorstand, Kreditausschuss etc.)
- Geheimhaltungspflicht der Angestellten resultiert aus Arbeitsvertrag

AGB Banken seit 1993

- **AGB Banken Nr.2 Abs.1:**

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

- **Sparkassen AGB Nr.1 Abs.1**

Erwähnung des besonderen Vertrauensverhältnisses und des Bankgeheimnisses jedoch ohne Definition

Durchbrechung durch Einwilligung des Kunden

- Bankauskunft: enthält wertende allgemeine Aussagen über finanzielle Verhältnisse mit abschließender Kreditbeurteilung (keine konkreten Vermögenswerte)
- Anfragender muss berechtigtes Interesse nachweisen
- SCHUFA - Klausel

Bankgeheimnis der Bank

- Bankgeheimnis umfasst auch das Recht der Banken oder ihrer Angestellten die Auskunft zu verweigern
- z.B.: Zivilprozess
- Aber: Nicht vergleichbar mit der Schweigepflicht bei Ärzten, Rechtsanwälten etc.

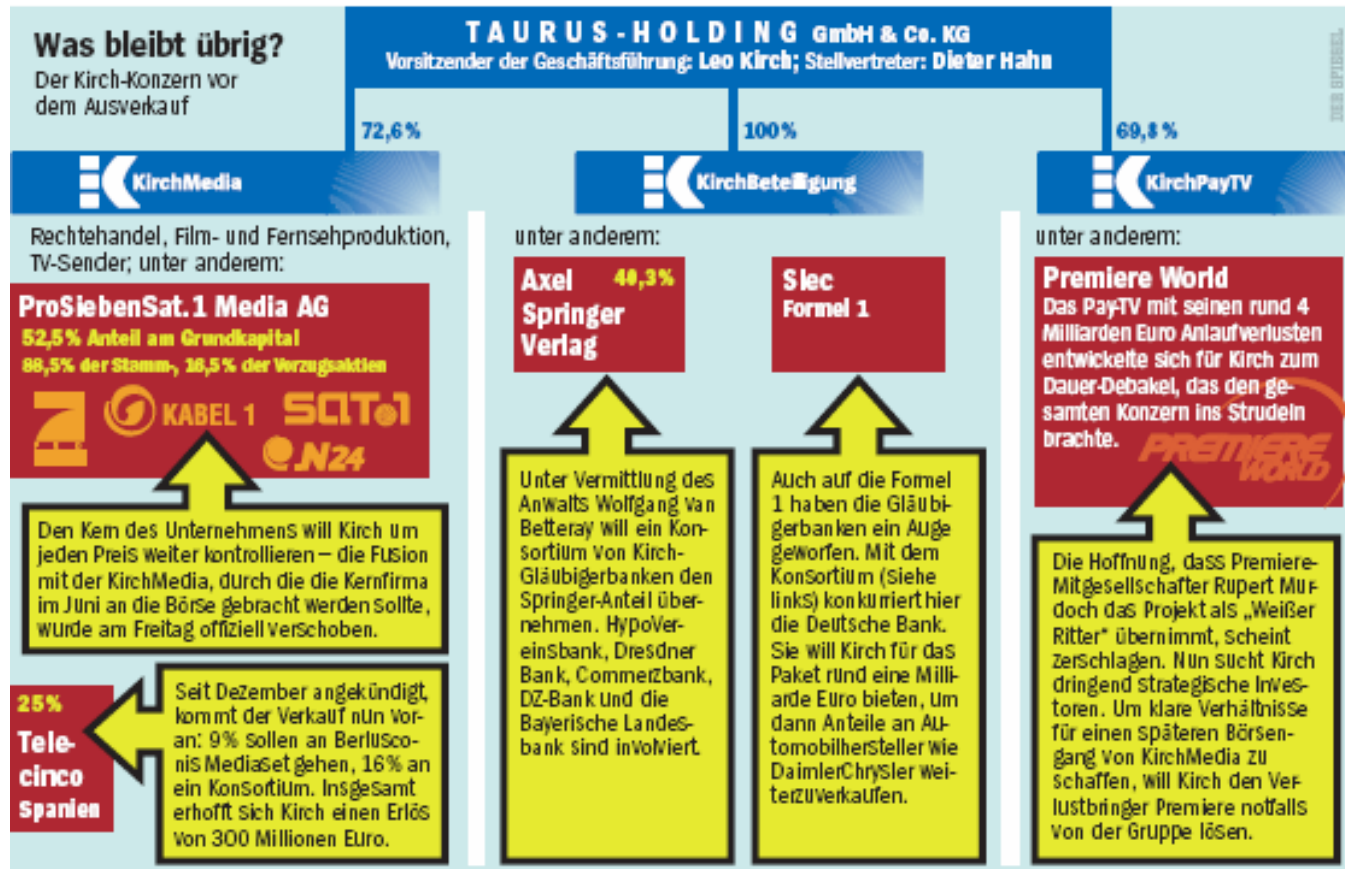
Verletzung des Bankgeheimnisses

- Anspruch des Kunden auf Schadenersatz, der durch die Verletzung entstandenen Schäden
- Kündigungs- oder Rücktrittsrecht
- Kreditinstitut haftet für seine Angestellten und Organe
- Vorbeugende Unterlassungsklage und einstweilige Verfügung möglich

Leo Kirch ./ Deutsche Bank AG



Das Kirch Imperium



Das Kirch Imperium

- Verschuldung im Februar 2002:
6,5 Milliarden Euro
- 3./4.02.2002 Interview Bloomberg TV
- April 2002: Insolvenz der KirchMedia

Das Breuer-Interview über Kirch

- **Frage:** Kirch hat sehr, sehr viele Schulden, sehr hohe Schulden. Wie exponiert ist die Deutsche Bank ?
- **Breuer:** Relativ komfortabel, würde ich mal sagen, denn - das ist bekannt und da begehe ich keine Indiskredition, wenn ich das erzähle - der Kredit, den wir haben, ist zahlenmäßig nicht einer der größten, sondern relativ im mittleren Bereich und voll gesichert durch ein Pfandrecht auf Kirchs Aktien am Springer-Verlag. Uns kann also eigentlich nichts passieren, wir fühlen uns gut abgesichert. Es ist nie schön, wenn ein Schuldner in Schwierigkeiten kommt, und ich hoffe, das ist nicht der Fall. Aber wenn das so käme, wir bräuchten keine Sorgen zu haben.
- **Frage:** Die Frage ist ja, ob man mehr ihm hilft, weiter zu machen.
- **Breuer:** Das halte ich für relativ fraglich. Was man alles darüber lesen und hören kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine - wie Sie gesagt haben - Stützung interessieren.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.01.2006

„ Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) (*Deutsche Bank AG*) und 2) (*Rolf Breuer*) als Gesamtschuldner gegenüber dem Kläger (*Leo Kirch*) aus abgetretenem Recht verpflichtet sind, die Ansprüche auf Ersatz von Schäden zu erfüllen, die der P. GmbH aus den Äußerungen des Beklagten zu 2) in einem Interview des Fernsehsenders Bloomberg TV am 3./4. Februar 2002 bereits entstanden sind und zukünftig entstehen werden.“

Quelle: BGH XI ZR 384/03

Bankgeheimnis & Staat

- Der Staat hat die Pflicht zur Steuergerechtigkeit, d.h. die Gleichbehandlungspflicht und damit auch die Pflicht zur Verfolgung von „Steuersündern“.
- Der Bürger hat das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art.2 Abs.1 GG) als Schutz vor Eingriffen des Staates.

Vor dem 11. September 2001

- Banken halten Kontodaten ihrer Kunden geheim.
- Das FA hat im Rahmen des Besteuerungsverfahrens ein Auskunftsrecht im Einzelfall, muss aber die Kontoverbindung vorher kennen und auf das Bankgeheimnis besondere Rücksicht nehmen.

Die Terrorismusbekämpfung

... oder wie ich dem Bürger auf die Finger schaue

- 21. Juni 2002 : Einführung § 24c KWG:
Stammdaten, d.h. |
Kontonr.:Name:Anschrift:Geburtsdatum|
aller deutschen Bankkonten müssen an eine
Datenbank gemeldet werden.
- Zugriff haben nur Polizei und Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren bei schweren Straftaten und bei der Rasterfahndung.

Die Terrorismusbekämpfung

... oder wie ich dem Bürger auf die Finger schaue

- 23.12.2003: Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit:
Seit dem 01.04.2005 haben auch Finanz-, Arbeits-, Bafög- und Sozialämter freien Zugriff auf die Datenbank. Die Banken dürfen im Falle eines Zugriff keine Kenntnis hiervon erlangen können.

Die Terrorismusbekämpfung

... oder wie ich dem Bürger auf die Finger schaue

- Zusätzlich melden die Banken:
Freistellungsaufträge für Kapitalerträge,
beantragte (X) und in Anspruch genommene
Summe (Y):
 $Y + \text{marktüblicher Zinssatz} \Rightarrow$
durchschnittliche Höhe des Kontostandes
- Ergebnis: Liste aller Bankkonten mit
durchschnittlichem Kontostand.

Die Terrorismusbekämpfung

... oder wie ich dem Bürger auf die Finger schaue

- Verfassungsbeschwerde ist anhängig
- Zahl der Überprüfungen gibt Kritikern recht

Bankgeheimnis in Europa

	Kanal- inseln	Liecht- enstein	Schweiz	Luxem- burg	Öster- reich	Belgie- n	Deutsc- hland
Gesetzliches Bankgeheimnis	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Privatrechtliche S Bankgeheimnis	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Nummernkonten	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Schaltertransakti- onen anonym	Variabel	25000 Fr.	25000 Fr.	24240 €	14534€	9670€	15000 €
Zolldeklarierung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	15000€
Meldung bei Tod	nein	Nein	Ja	Nein	ja	Ja	Ja
Ranking	1	2	3	4	5	6	7

Quellen

- Wikipedia:
 - Bank- und Steuergeheimnis, Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit
- www.bundesrecht.juris.de:
 - AO §§30,30a,93b
 - KWG §§14,24c,55b
 - ZPO §383
- www.bundesgerichtshof.de AZ: XI ZR 384/03
- www.bundesverfassungsgericht.de AZ:1 BvR 2357/04
- www.deutsche-bank.de/pcb -> AGB
- Götzenberger, Anton-Rudolf: Diskrete Geldanlagen in Auszügen auf: www.focus.msn.de
- Höcker, Ralf, Dr. jur.: Lexikon der Rechtsirrtümer
- Heidrich, Jörn: Verbraucherschutz in der Kreditwirtschaft
- Milewski, Matthias: Die Aufhebung des Bankgeheimnisses